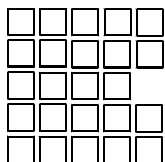


Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen der Gebühren	2
§ 4 Fälligkeit der Gebühren	2
§ 5 Gebühren Rücktritt von der Prüfung.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3



Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen

vom 09.08.2010 i.d.F. vom 31.03.2014/In-Kraft-Treten am 01.09.2014
(Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19. August 2010 und Nr. 8 vom 10. April 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 471), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung oder an Vorbereitungslehrgängen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulprüfung beträgt Euro 100,00.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen richtet sich nach dem Umfang der Lehrgänge; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) Euro 2,00.

§ 2 Gebührenschuldner

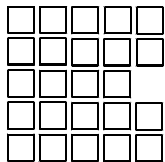
- (1) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 sind die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 3 sind die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorbereitungslehrgängen.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 entsteht mit der Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 wird mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung, die Gebühr nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahme fällig.



§ 5 Gebühren Rücktritt von der Prüfung

Tritt eine externe Teilnehmerin oder ein externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung vor Beginn der Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird die bezahlte Gebühr nach § 1 Abs. 2 zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.